



## Rentner und Grenzarbeiter

### I - Sie sind Rentner?

#### 1. Sie sind Rentner des belgischen Rentenversicherungssystems und wohnen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)?

##### Ärztliche Behandlung im Wohnstaat

Wenn Sie ausschließlich eine belgische Rente beziehen, beantragen Sie das Dokument S1 (oder E121) bei Ihrem Regionaldienst. Mit diesem Dokument können Sie sich im Wohnstaat bei einem Versicherungsträger eintragen. Auf diese Weise werden Ihre Kosten in Sachen Gesundheitspflege erstattet, als wären Sie in dem betreffenden Staat versichert (obwohl Sie weiterhin der belgischen Krankenversicherung unterliegen).

Das gleiche gilt, wenn Sie neben der belgischen Rente auch noch eine oder mehrere Renten beziehen, die nicht vom Wohnland ausgezahlt werden, und Sie hauptsächlich in Belgien gearbeitet haben.

Wenn Sie neben Ihrer belgischen Rente auch noch eine Rente im Wohnstaat beziehen, sind die Informationen dieser Broschüre für Sie nicht zutreffend. Wenden Sie sich in diesem Fall an den für Sie zuständigen Versicherungsträger Ihres Wohnstaates.

##### Ärztliche Behandlung in Belgien: Rückkehrrecht

Als Versicherte(r) der belgischen Krankenversicherung können Sie, ohne dass daran Bedingungen geknüpft sind, nach Belgien zurückkehren, um sich dort ärztlich behandeln zu lassen. Sie können unter den gleichen Bedingungen wie die Versicherten, die in Belgien wohnhaft sind, Leistungen beanspruchen.

##### Unvorhergesehene medizinische Versorgung während eines Aufenthalts in einem anderen Staat der E.U. als der Wohnstaat

Wenn Sie einen Aufenthalt in einem anderen EU-Staat planen, der nicht der Wohnstaat ist, wenden Sie sich vor Ihrer Abreise an Ihren Regionaldienst in Belgien, um die Europäische Krankenversicherungskarte zu erhalten. Für zusätzliche Informationen: [www.hkiv.be](http://www.hkiv.be)

##### Geplante medizinische Versorgung in einem anderen Staat der E.U. als Ihrem Wohnstaat

Wenn Sie in einem anderen Staat der E.U., der nicht der Wohnstaat ist, medizinische Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich zuerst an Ihren Regionaldienst in Belgien, der für Ihren Wohnstaat prüfen wird, welcher Staat die Genehmigung (S2) für die Erstattung der medizinischen Versorgungsleistungen erteilen muss.



##### Anspruch auf ärztliche Behandlung im Mitgliedstaat

Die Rückerstattung hängt von der Regelung ab, die dieser Staat in Bezug auf das Rückkehrrecht gewählt hat. Wenden Sie sich für zusätzliche Informationen an den Versicherungsträger Ihres Mitgliedstaates.

##### Unvorhergesehene Versicherungsleistungen während eines Aufenthalts in einem anderen Staat der E.U.

Für einen Aufenthalt in einem anderen Staat der E.U. wenden Sie sich bezüglich der Erteilung der europäischen Krankenversicherungskarte

oder der Erstattung Ihrer Pflegekosten an den Versicherungsträger Ihres Mitgliedstaates.

Geplante medizinische Versorgung in einem anderen Staat der E.U.

Um in einem anderen Staat der EU medizinisch betreut zu werden, benötigen Sie die Genehmigung des Mitgliedstaates. Ihr Regionaldienst kann Ihnen dabei helfen, den Antrag einzureichen und das Verfahren zu verfolgen. Zögern Sie also nicht, Kontakt mit Ihrem Regionaldienst aufzunehmen.

## **2. Sie sind Rentner und haben als Grenzgänger gearbeitet**

Wenn Sie jetzt in einem Staat wohnen, der nicht mit dem Staat identisch ist, in dem Sie Ihre letzte Berufstätigkeit ausgeübt haben, können Sie kraft der neuen Regelung medizinische Versorgungsleistungen Ihres letzten Mitgliedstaates (d. h. dem Land, in dem Sie gearbeitet haben) in Anspruch nehmen.

Alle pensionierten Grenzarbeiter sind berechtigt, in dem Land, in dem sie zuletzt tätig waren, eine (im Zeitraum der Tätigkeit) begonnene Behandlung fortzusetzen.

Wenn es sich nicht um eine Fortsetzung einer Behandlung handelt, wird dieser Anspruch sowohl von dem Wohnland als auch von dem Land gewährleistet, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben. Für zusätzliche Informationen, können Sie sich jederzeit an Ihren Regionaldienst wenden:

## **II - Sie sind Grenzarbeiter?**

Mit der neuen Regelung können Sie und Ihre Familienmitglieder sich sowohl in dem Land, in dem Sie wohnen, als auch im Land, in dem Sie gearbeitet haben, ohne weitere Formalitäten behandeln lassen. Lassen Sie sich von den zuständigen nationalen Behörden des Arbeitsstaates Ihren Status als Grenzarbeiter anerkennen und die erforderlichen Nachweise erteilen.

## **III – Sie gelten Im Rahmen der belgischen Regelung als invalide und haben eine internationale Laufbahn?**

Die neue Regelung sieht allgemein eine Verteilung Ihrer Invaliditätsrente zwischen den Mitgliedstaaten der EU vor, in denen Sie tätig waren. Jeder Staat muss Ihnen eine Invaliditätsrente proportional zum Dauer Ihrer Versicherungspflicht zahlen. Diese Situation kann interessant sein, wenn Ihre Tätigkeit in Ihrem letzten Arbeitsstaat nur von kurzer Dauer war.

Sie wurden nach dem 1.5.2010 als Invalide anerkannt? In diesem Fall müssen Sie nichts unternehmen, um diese neuen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Die HKIV wird Ihre Unterlagen selbst entsprechend anpassen.

Wenn Ihre Invalidität aber vor dem 1.5.2010 anerkannt wurde und Sie in Frankreich, Irland, in den Niederlanden, Spanien oder in Großbritannien gearbeitet haben, können Sie eine Revision Ihrer Unterlagen beantragen, um das Prinzip der Leistungsverteilung darauf anzuwenden.

Falls Sie der Ansicht sein sollten, dass Sie davon betroffen sind, möchten wir Sie bitten, mit Ihrem Regionaldienst Kontakt aufzunehmen, der Ihnen gerne nähere Informationen erteilt.

## **Mehr infos?**

Wenden Sie sich an Ihren Regionaldienst oder den Dienst Internationale Abkommen, per Telefon unter der Nummer 02 504 66 66 oder per Mail: [regrelationsinternationales@caami.be](mailto:regrelationsinternationales@caami.be)